



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 4. Januar 2022
Vorstoss	<b>Interpellation: Nutzung Kronenmattsaal durch Sekundarschule</b>
Info	Mit der Interpellation stellen die beiden Erstunterzeichnenden Th. Haefele und B. Büschlen dem Gemeinderat Fragen zur Nutzung des Kronenmattsaals durch die Sekundarschule Binningen-Bottmingen. Die Beantwortung des Gemeinderates erfolgt auf Wunsch des Einwohnerrats schriftlich.
Antrag	Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von den Antworten des Gemeinderats zur Interpellation «Nutzung Kronenmattsaal durch Sekundarschule».

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Mit der Interpellation stellen die beiden Erstunterzeichnenden Th. Haefele und B. Büschlen dem Gemeinderat Fragen zur Nutzung des Kronenmattsaals durch die Sekundarschule Binningen-Bottmingen.

## 2. Beurteilung

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen wie folgt:

### Einleitende Bemerkungen

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist in der Kantonsverfassung verankert (§ 47a) und verfolgt den Grundsatz der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz. So regelt die Verantwortlichkeit bei den Volksschulen das kantonale Bildungsgesetz, in welchem u.a. festgelegt wird, dass der Kanton Träger der Sekundarschulen und die Gemeinden Träger der Primar- und Musikschulen sind.

Nach dem Prinzip der Kostentragung und Kostenbestimmung (fiskalische Äquivalenz) kommt somit der Kanton für alle Kosten der Sekundarschule auf, während die Gemeinden die Kosten für die Primar- und Musikschulen tragen. Entsprechend bezahlt der Kanton für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlage Spiegelfeld eine jährliche Miete, wie auch der Gemeinde die Nutzung der kantonalen Infrastruktur durch die diversen Vereine durch den Kanton in Rechnung gestellt wird.

Der Gemeinderat unterstützt den gewählten Grundsatz und möchte daran festhalten. Insbesondere wird auf Thematik des Schwimmunterrichtes aus dem Jahre 2016 hingewiesen, als der Kanton aus finanziellen Gründen auf die Miete der Schwimmhalle verzichtete und seither die Gemeinde einen Grossteil dieser Kosten trägt. Der Gemeinderat möchte keine weiteren Ausnahmen und keine weitere Abwälzung der Kosten auf die Gemeinde.

### **Frage 1: Wieso wird die Sekundarschule Binningen als ortsfremde Institution eingestuft, wenn doch die Schule selbst auf Binninger Gebiet liegt und die meisten der Schüler und entsprechend auch deren Eltern, d.h. das Publikum der Anlässe, in Binningen wohnen?**

Die Sekundarschule Binningen-Bottmingen wird nicht als ortsfremde Institution eingestuft, sondern als «ortsansässiger Gesuchsteller, der keinen kommerziellen Charakter aufweist». Entsprechend kommt die Tarifstufe 1 zur Anwendung und für den ganzen Saal (mit Bühne) wird ein Beitrag von 300 Franken verrechnet. (Bei einem auswärtigen Gesuchsteller würde die Tarifstufe 3 zur Anwendung kommen und der Saal würde pro Tag/Veranstaltung 1000 Franken kosten.)

### **Frage 2: Wer entscheidet nach welchen Kriterien ob ein Verein oder eine Institution als ortszugehörig eingestuft wird?**

Die Tarifkategorien sind in der Benützungsordnung des Kronenmattsaals definiert und wurden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Benützungsgebühren wurden vom Gemeinderat gestützt auf Artikel 8 dieser Benützungsordnung und § 36 der kommunalen Gebührenordnung festgelegt.

### **Frage 3: Welche Massnahmen, Reglemente oder Verordnungen müssten erfolgen oder geändert werden, damit alle Binninger Schulen den Kronenmattsaal kostenlos nutzen könnten?**

Um eine Institution, einen Verein oder eine private Schule von der Gebührenpflicht zu befreien, müsste die Benützungsordnung durch den Gemeinderat angepasst werden.

0094

## Interpellation

### «Nutzung Kronenmattsaal durch Sekundarschule»

Die Gebührenordnung der Gemeinde Binningen regelt in § 36 die Tarifstruktur für die Vermietung des Kronenmattsaals. So ist für alle Binninger Institutionen und Vereine die Benutzung des Saals für öffentliche Gratis-Veranstaltungen kostenlos. Die drei Bedingungen für eine gebührenfreie Miete sind also Ortszugehörigkeit, Öffentlichkeit sowie Kostenlosigkeit.

Primar- und Musikschule können den Kronenmattsaal gebührenfrei für ihre Anlässe reservieren und nutzen. Die Sekundarschule Binningen hingegen wird von der Gemeindeverwaltung als ortsfremde kantonale Institution eingestuft und muss daher für eine Miete eine Gebühr entrichten.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wieso wird die Sekundarschule Binningen als ortsfremde Institution eingestuft, wenn doch die Schule selbst auf Binninger Gebiet liegt und die meisten der Schüler und entsprechend auch deren Eltern, d.h. das Publikum der Anlässe, in Binningen wohnen?
- Wer entscheidet nach welchen Kriterien ob ein Verein oder eine Institution als ortszugehörig eingestuft wird?
- Welche Massnahmen, Reglemente oder Verordnungen müssten erfolgen oder geändert werden, damit alle Binninger Schulen den Kronenmattsaal kostenlos nutzen könnten?

Binningen, 28. November 2021

  
Thomas Haefele

  
Beatrice Büschlen